

Europäische Konferenz zur Sicherung der Saatgutverfügbarkeit im 21. Jahrhundert¹

Europäische Kommission, 18. März 2009, Brüssel

Rede von Friedrich Wilhelm Graefe zu Baringdorf, MdEP

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrter Vorsitzender, sehr verehrte Damen und Herren,

als Vertreter des Europäischen Parlaments und Berichterstatter² zur Sache hoffe ich, dass diese Konferenz die notwendigen Anstöße gibt, um die Saatgutverkehrsgesetzgebung der EU in Zukunft so zu gestalten, dass sich in der EU ein vielfältiger, wirtschaftlich lebensfähiger Saatgutmarkt entwickeln kann.

In den letzten Jahren war der Saatgutsektor bestimmt durch einen ungeheuren Konzentrationsprozess – in vielen Ländern ist die Zulassung einer Sorte so aufwändig und so teuer, dass sie sich nur noch große Unternehmen leisten können. Die Zahl der unabhängigen mittelständischen und kleinen Züchtungsunternehmen nimmt kontinuierlich ab, und vielfach sind die noch vorhandenen mit multinationalen Konzernen verbandelt.

Manche sprechen hier von einem "normalen" Prozess der Marktkonsolidierung - gerade im Bereich des Saatgutes ist Vielfalt jedoch lebensnotwendig. Agro-Biodiversität, eine Vielfalt von Nutzpflanzensorten, kann nur von vielen, auch kleinen, regionalen Züchterinnen und Züchtern sichergestellt werden. Eine Konzentration in diesem Bereich auf wenige globale Unternehmen und wenige Sorten birgt eine ernsthafte Gefahr für die Ernährungssicherheit der Zukunft - denn wir brauchen eine Vielfalt an Sorten, um uns in Zukunft auf wechselnde Klima- und Umweltbedingungen einstellen zu können, deren Art und Ausmaß wir heute noch nicht voraussagen können.

Gigantische Saatgut-Kühlschränke im ewigen Eis und Museums-Gärten mit Großmutter's Gemüsesorten allein können die Erhaltung der Sortenvielfalt für die Zukunft nicht sichern. Wir brauchen eine Erhaltung in der Nutzung, damit vielfältige Pflanzensorten entsprechend der Verbraucherwünsche weiterentwickelt werden und sich den Umweltbedingungen von Generation zu Generation anpassen können. Nur so kann Agrobiodiversität funktionieren.

¹ siehe: http://ec.europa.eu/food/plant/seed_conf/index_en.htm

² Bericht über den Vorschlag zur Änderung der Richtlinien zum Inverkehrbringen von Saatgut und Pflanzgut, A4-0128/98, 16. April 1998, Europäisches Parlament

1992 hat die Europäische Union sich in Rio mit der Konvention für die biologische Vielfalt³ dazu verpflichtet, die Vielfalt auch von Nutzpflanzen und Tieren zu erhalten. 1996 hat sich die EU für den globalen Aktionsplan zur Erhaltung und besseren Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen⁴ eingesetzt, 2002 das internationale Abkommen für pflanzengenetische Ressourcen⁵ unterzeichnet.

Damit präsentiert sich die EU international als Vorkämpferin für die agrar-biologische Vielfalt. Die Umsetzung jedoch scheitert am restriktiven Saatgutverkehrsgesetz und an mangelnden Mitteln. Das Europäische Parlament hat bereits 1989 auf den rapiden Verlust der Vielfalt auch bei Kulturpflanzen in Europa hingewiesen. Als Anfang der 90er Jahre die Kommission die Saatgutverkehrsgesetze ändern wollte und das Parlament nur im Anhörungsverfahren beteiligt war, hat das Parlament durch Aussetzen der Endabstimmung Verhandlungen erzwingen können und sich letztendlich mit Erfolg dafür eingesetzt hat, dass in der Richtlinie 98/95⁶ nun eine Verpflichtung enthalten ist *"eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen, die im Rahmen der Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Saatgut, die Erhaltung von Sorten, welche von genetischer Erosion bedroht sind, durch Nutzung in situ"* sowie *"die Vermarktung von für den ökologischen Landbau geeignetem Saatgut"* zu ermöglichen.

Dies wurde 10 Jahre lang nicht umgesetzt und bis heute, 11 Jahre nach Verabschiedung dieser Richtlinie, gibt es noch keine zufriedenstellende Regelung. Für die Erhaltungssorten wurde im letzten Jahr von Kommission und ständigem Ausschuss eine Richtlinie verabschiedet, die die bürokratischen Hürden so hoch ansetzt, dass kaum mit einer Verbesserung der Situation zu rechnen ist. Insbesondere die Beschränkung der Vermarktung des Saatguts auf Herkunftsregionen ist angesichts sich wandelnder Klimabedingungen und eines europäischen Binnenmarktes ökologisch und wirtschaftlich rückwärtsgerichtet. Die Revision des Saatgutverkehrsrechts muss also endlich Fortschritt in folgenden Punkten bringen:

1. Verfügbarkeit von Saatgut

Das Saatgutverkehrsgesetz muss das Inverkehrbringen von Saatgut sowohl industrieller als auch traditioneller, lokal angepasster und samenfester Sorten, von Sortengemischen und Erhaltungssorten ermöglichen. Bestehende Hindernisse für die Vermarktung der letztgenannten Sorten müssen abgebaut werden.

2. Bäuerliche Saatgutarbeit anerkennen

Die Saatgutarbeit von Bäuerinnen und Bauern ist ein Beitrag zu Biodiversität und Ernährungssicherheit. Die Revision muss die international anerkannten Rechte der Bauern und Bäuerinnen nach den Vorgaben des Internationalen Saatgutvertrags gewähren. Die Arbeit von Bauern und Bäuerinnen am Saatgut ist als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturpflanzenvielfalt anzuerkennen.

³ Convention on Biological Diversity (CBD), Rio 1992

⁴ Global Plan of Action for the Conservation and Sustainable Utilization of Plant Genetic Resources for Food and Agriculture, Leipzig 1996

⁵ International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture, In Kraft getreten 2004

⁶ Richtlinie 98/95/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG

3. *Transparenz der Züchtungsmethoden*

Bäuerinnen, Gärtner und selbst private Kleingärtnerinnen wollen wissen, wie ihr Saatgut hergestellt wurde. Protoplastenfusion und Nanotechnologie werden als Erzeugungsmethode von vielen EndnutzerInnen abgelehnt. Daher ist es erforderlich, sämtliche Züchtungsmethoden, mit denen eine Sorte erzeugt wurde, sowie die Ausgangssorten und deren Herkünfte in der Sortenbeschreibung anzugeben.

4. *Gentechnikfreies Saatgut muss verfügbar bleiben*

Die Mehrzahl der Verbraucherinnen und Verbraucher, Bäuerinnen und Bauern wollen keine Gentechnik. Gentechnikfreies Saatgut muss daher auch in Zukunft verfügbar bleiben. Es muss ein Grenzwert für die Kennzeichnung von GVO-Verunreinigungen im Saatgut auf der technisch messbaren und verlässlichen Nachweisgrenze festgelegt werden, um gentechnikfreie Landwirtschaft überhaupt weiterhin zu ermöglichen. Dies hat das Europäische Parlament bereits in seinem Bericht zur Koexistenz vom Dezember 2003 gefordert. In Österreich ist das bereits seit 2002 gesetzlich vorgeschrieben und funktioniert. Es geht dabei keineswegs allein um die Einhaltung von Kennzeichnungsgrenzwerten in Lebens- und Futtermitteln. Es geht vielmehr vor allem um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe, überhaupt nachverfolgen zu können wo gentechnisch veränderte Organismen wachsen, um diese notfalls auch wieder unter Kontrolle zu bringen. Tatsache ist: Ohne Kennzeichnung von GVO im Saatgut an der Nachweisgrenze kann die Freisetzung-Richtlinie 2001/18 praktisch nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden.

5. *Flexiblere Zulassungskriterien*

Die DUS-Kriterien - Unterscheidbarkeit, Einheitlichkeit und Beständigkeit - müssen angepasst werden. Die Unterscheidbarkeit ist ein wichtiges Kriterium zur Beschreibung jeder Sorte. Die Anforderungen an morphologische Homogenität und Beständigkeit jedoch sind eine Zulassungshürde für viele Erhaltungssorten und samenfeste Sorten und müssen daher flexibler gestaltet werden. Die Beschreibung der Sorten anhand molekularer Eigenschaften ist abzulehnen, sie eignet sich nicht für Erhaltungssorten und samenfeste Sorten, da diese per Definition eine gewisse genetische Variabilität aufweisen sollen. Eine morphologische Unterscheidung der Sorten dagegen wird allen Sortentypen gerecht.

6. *Marktentscheidung statt landeskulturelle Wertprüfung*

Seit den fünfziger Jahren ist Ertragssteigerung das Hauptziel in der Pflanzenzucht. Der so genannte landeskulturelle Wert einer Sorte wird in einigen Mitgliedstaaten als signifikant höhere Leistungsfähigkeit unter optimierten Bedingungen interpretiert und geprüft. Diese Wertprüfung ist unzeitgemäß. Über den Wert einer Sorte sollte der Markt entscheiden. Um Transparenz herzustellen, sind an den Bedürfnissen der EndnutzerInnen ausgerichtete Sortenvergleiche auf regionaler Basis erforderlich.

7. *Verbraucherfreundliche Etikettierung*

Das Saatgutverkehrsgesetz soll dem Verbraucherschutz dienen. Gesundheitsschädliche Sorten werden selbstverständlich nicht für den Verzehr zugelassen. Darüber hinaus interessieren die EndnutzerInnen neben den morphologischen die agronomischen

Eigenschaften einer Sorte sowie Geschmack, Nährwert, Eignung für bestimmte Verarbeitungstechniken; Ferner auch kulinarische, kulturelle, religiöse und landschaftsbezogene Eigenschaften, deren Auslobung freistehen sollte. Als verpflichtende Angaben beim Verkauf von Saatgut sollten Art- und Sortenname, die Herkunft (Region oder Land), die Vermehrungsregion, das Jahr der Erzeugung, die Züchtungsmethode sowie die Herkünfte der Ausgangssorten festgelegt werden.

8. Recht auf Saatgut, Recht auf Nachbau

Die Revision des Saatgutverkehrsgesetzes darf nicht dazu dienen, das Recht auf geistiges Eigentum bei Pflanzen weiter auszubauen. Patente auf Saatgut, Sorten oder Sortenmischungen treiben Saatgutpreise in die Höhe und gefährden die Ernährungssicherheit. Bäuerlicher Nachbau muss erlaubt und gebührenfrei sein, in diesem Sinne sollte die Gesetzgebung geändert werden. Die Finanzierung der Züchtungsforschung sollte durch einen Züchtungsfonds auf eine breitere gesellschaftliche und demokratische Grundlage gestellt werden, die Züchtungsarbeit auch für ökologische, regionale und Erhaltungssorten finanziert. In diesen Fonds sind finanzielle Mittel in jeweils gleicher Größenordnung aus der Saatgutindustrie und aus staatlichen Haushalten einzustellen. Über die Mittelvergabe dieses Fonds muss ein Gremium aus VertreterInnen des Saatgutsektors, der Landwirtschaft, des Staates sowie von Umwelt- und Verbraucherverbänden entscheiden.

Die Allgemeinheit hat ein Recht auf Sorten, deren Sortenschutz ausgelaufen ist. Daher darf nicht, wie bei der Kartoffel Linda geschehen, kurz vor Auslaufen des Sortenschutzes die Sortenzulassung vom Züchter zurückgezogen werden - so dass die Sorte komplett neu zugelassen werden müsste, um genutzt werden zu können. Das Züchterprivileg muss bestehen bleiben, aber mit der Pflicht verbunden werden, die zur Züchtung verwendeten Ausgangssorten und genetischen Ressourcen zu veröffentlichen. Wenn eine Sorte in einem EU-Mitgliedstaat als genetische Ressource oder als Sorte beschrieben ist, darf in einem anderen Mitgliedstaat der nationale Sortenschutz nur von derselben, für die Sorte zuständigen Person, beantragt werden.

9. Ausblick

Mit dem im deutschen häufig Weltagrarbericht genannten IAASTD-Bericht hat ein internationales Gremium aus 400 Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft einen Paradigmenwechsel in der Landwirtschaft eingeläutet und endlich die Bedeutung der kleinbäuerlichen Erzeugung für die Ernährungssicherung anerkannt. Jetzt haben die EU-Kommission und die PolitikerInnen die Chance, Konsequenzen daraus zu ziehen. Damit die vielen guten Ansätze für agrarkulturelle und biologische Vielfalt, regionale Qualitätsprodukte, klimaangepasste und biologische Landwirtschaft nicht weiter durch eine restriktive Saatgutverkehrsgesetzgebung im Keim erstickt werden, muss die Saatgutverkehrsgesetzgebung grundlegend geändert werden. Die Gesetze müssen die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der EU aufnehmen. Sie müssen so gestaltet werden, dass sich nicht einige wenige globale Wirtschaftsakteure damit die Macht über die Ernährungsgrundlage zukünftiger Generationen verschaffen können.